

Finanzsatzung

Anlage 6 - Bausatzung

**TOP 4:
Entwurf für die KKS-Sit-
zung am 31.05.2024**



Beschluss der Kirchenkreissynode am 31.05.2024

Allgemeine Regelungen:

1. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind als Eigentümerinnen selbst verantwortlich für eine angemessene Unterhaltung ihrer Gebäude. Das Amt für Bau- und Kunstpflege und das Kirchenamt sind hierbei nur unterstützend und beratend gemäß der RechtsVOBau tätig. Die laufende Beobachtung der Gebäude ist von größter Bedeutung, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben. Die Kirchenvorstände stellen dies durch Benennung von Baubeauftragten oder die Bildung von Bauausschüssen sicher, die gemeinsam folgende Aufgaben haben:
 - Jährliche Begehung der Gebäude mit Erstellung von Berichten. Die Vorlage der Berichte beim Kirchenamt ist Voraussetzung für die Bewilligung von Bauergänzungszuweisungen.
 - Rechtzeitige Veranlassung von Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung.
 - Frühzeitige Beantragung von Bauergänzungszuweisungsmitteln beim Kirchenkreis.
 - Frühzeitige Beantragung von Finanzmitteln für Großbaumaßnahmen an Sakralgebäuden im Rahmen des außerordentlichen Instandsetzungsverfahrens der Landeskirche.

Die Kirchengemeinden erhalten jährlich eine Grundzuweisung, aus der auch alle Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung zu finanzieren sind. Hierzu gehören u. a. die laufende Innenrenovierung wie z. B. Schönheitsreparaturen (ohne Pfarrdienstwohnungen), die Wartung der Dachrinnen und Fallrohre und Wartung der technischen Anlagen.

Aus Grundzuweisungsmitteln und sonstigen frei verfügbaren Mitteln sollen Kirchengemeinden Rücklagen bilden, um angemessene Eigenmittel bei größeren Maßnahmen gemäß dieser Satzung einbringen zu können.

2. Für Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen nach Maßgabe des Fristenplanes (s. § 15 Dienstwohnungsverordnung) können Kirchengemeinden beim Kirchenkreis Mittel aus dem Schönheitsreparaturfonds abrufen.

II. Allgemeine Grundsätze der Baupolitik des Kirchenkreises:

1. Eine Finanzierung von Inneninstandsetzungen von Sakralgebäuden und Gemeindehäusern aus Kirchenkreismitteln wird grundsätzlich abgelehnt. Hierfür sind Spenden sowie Drittmittel vorzusehen.

Die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen an Profanbauten und von Maßnahmen an Sakralbauten, deren Kosten 50.000,00 € nicht übersteigen, besitzt Priorität. Insbesondere bei Profanbauten liegt die Zuständigkeit für

Finanzsatzung

Anlage 6 - Bausatzung

TOP 4:
Entwurf für die KKS-Sit-
zung am 31.05.2024



Beschluss der Kirchenkreissynode am 31.05.2024

die Finanzierung, unabhängig von der Kostenhöhe, bei den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis.

2. Gebäude, die nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, sowie Flächenüberhänge bei Gemeinderäumen (vgl. RdVfg. K11/1997 und das Gebäudemanagementkonzept der Kirchenkreissynode Harzer Land), erhalten grundsätzlich keine Bauergänzungszuweisungen. Kirchengemeinden müssen über Mieteinnahmen, Nutzungsentschädigungen oder anderweitig die Finanzierung der Bauunterhaltung sicherstellen oder die Gebäude veräußern.
3. Für Maßnahmen an Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren werden grundsätzlich keine Baumittel des Kirchenkreises bereitgestellt.
4. Aus der jährlichen Zuweisung der Landeskirche soll, neben der Bereitstellung von Grund- und Ergänzungszuweisungen, eine angemessene Baurücklage des Kirchenkreises angesammelt werden.

III. Antragsverfahren:

1. Die Anträge auf Bauergänzungszuweisungen sind bis zum 01.11. des Jahres für das Folgejahr zu stellen. Für dringende, nicht vorhersehbare Baumaßnahmen kann jederzeit ein Antrag gestellt werden.
2. Mit dem Antrag ist eine qualifizierte Kostenschätzung des Amtes für Bau- und Kunstpflege oder der baufachtechnischen MitarbeiterIn des Kirchenkreises für die Maßnahme vorzulegen. Für Maßnahmen mit einem Umfang von über 50.000,00 € ist ein vom Kirchenvorstand beschlossener Finanzierungsplan beizufügen.
3. Anträge auf Bauergänzungszuweisungen sind vom Baubeauftragten der Kirchengemeinde gegenzuzeichnen.
4. Das Amt für Bau- und Kunstpflege ist bei Maßnahmen an Sakralgebäuden und allen denkmalpflegerischen Fragen zu beteiligen.
5. Dem Antrag ist der jährliche Baubegehungsbericht für das Gebäude beizufügen. Der Kirchenkreis behält sich vor, sich auch die Berichte der Vorjahre sowie einen Nachweis über die Beseitigung der festgestellten Mängel vorlegen zu lassen.

IV. Grundsätze für die Vergabe von Baumitteln:

1. Zur Erweiterung des Handlungsspielraumes des Kirchenkreises ist von den Kirchengemeinden eine Eigenbeteiligung in Form von Eigenmitteln oder Eigenleistungen in folgender Höhe zu erbringen:

Finanzsatzung

Anlage 6 - Bausatzung

**TOP 4:
Entwurf für die KKS-Sit-
zung am 31.05.2024**



Beschluss der Kirchenkreissynode am 31.05.2024

- | | |
|---|------|
| ➤ bei Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen, inclusive Amtszimmer und Archiv | 0 % |
| ➤ bei Maßnahmen an Gemeinderäumen incl. Gemeindebüros (im Rahmen der zustehenden Gemeinderaumflächen) | 18 % |
| ➤ bei Maßnahmen an Kirchen und Kapellen | 18 % |
- Finanzmittel Dritter sind von den Gesamtkosten der Maßnahme zunächst abzusetzen. Der Finanzierungsanteil der Kirchengemeinde nach Ziffer 1. wird von den verbleibenden Kosten berechnet.
 - Vor Beantragung von Drittmitteln (z.B. Klosterkammer, Land Niedersachsen) soll die Stellungnahme des Bauausschusses eingeholt werden, ob im Falle der Bewilligung der Drittmittel die erforderlichen Kirchenkreismittel bereitgestellt werden.
 - Bewilligte Ergänzungszuweisungen sind nur für den beantragten Verwendungszweck zu verwenden.
 - Maßnahmen sind bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Jahres durchzuführen. Nach dem 31.12. des Folgejahres gilt die Bewilligung der Bauergänzungszuweisung grundsätzlich als widerrufen. Eine weitere Übertragung der Mittel ist auf schriftlichen Antrag möglich.
 - Die Bagatellgrenze für die Beantragung von Bauergänzungszuweisungen beträgt pro Baumaßnahme und Gebäude 4 % der Grundzuweisung der Kirchengemeinde, maximal jedoch 1.500,00 €, d. h. Baumaßnahmen mit geringeren Kosten sind von der Kirchengemeinde aus der Grundzuweisung zu zahlen. Zeitgleiche Maßnahmen am gleichen Gebäude dürfen nur zusammengefasst werden, wenn zwischen ihnen ein bautechnischer Zusammenhang besteht.
 - Es erfolgen Zuweisungen nur für substanzerhaltende oder verkehrssichernde Maßnahmen an Dach und Fach, den Energie-, Wasser- und Wärmeversorgungsanlagen, der Abwasseranlage sowie der notwendigen Ausstattung des Gebäudes. Erforderliche Maßnahmen an Außenanlagen werden nur gefördert, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung, des Denkmalschutzes oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich sind. Innenrenovierungen und Beleuchtungen werden nicht gefördert. Maßnahmen, die nachweislich auf unterlassene laufende Bauunterhaltung zurückzuführen sind, werden nicht gefördert.
- Für bauliche Veränderungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit können Anträge gestellt werden, über die im Einzelfall entschieden wird.
-

Finanzsatzung

Anlage 6 - Bausatzung

TOP 4:
Entwurf für die KKS-Sit-
zung am 31.05.2024



Beschluss der Kirchenkreissynode am 31.05.2024

8. Für Maßnahmen zur Energieeinsparung in kirchlichen Gebäuden werden Mittel im Rahmen des Projektes „Energieeinsparung in kirchlichen Gebäuden“ der Landeskirche bis zum Mittelverbrauch gefördert. Darüber hinaus ist eine Unterstützung im Rahmen der vorhandenen Mittel aus Bauergängungszuweisungen möglich, soweit die Maßnahmen nachweislich sinnvoll sind (Nachweis z.B. individueller Sanierungsfahrplan). Die Eigenbeteiligung richtet sich nach Ziffer 1. Es können nur Kirchengemeinden unterstützt werden, die sich verpflichten, ein Energiemanagement einzuführen.
9. Zur Unterstützung von Orgelbaumaßnahmen können im Rahmen der vorhandenen Mittel bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € pro Orgelrenovierung gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 % der Renovierungskosten.
10. Der Einbau von Gemeinderäumen in die Kirche wird maximal in Höhe der von der Landeskirche gewährten Neubauförderung bezuschusst, sofern der Gemeinderaumananspruch der Region einen entsprechenden Bedarf vorsieht und Geldmittel dafür zur Verfügung stehen.
11. Für Baumaßnahmen, die schon vor der Bewilligung von Mitteln begonnen worden sind, werden grundsätzlich keine Bauergängungszuweisungen bewilligt. Ausnahmen sind für nur Baumaßnahmen nach Ziffer III 1. möglich, sofern eine Information an den/die Vorsitzende/n des Bauausschusses oder an das Kirchenamt erfolgt ist.
12. Eigenleistungen der Kirchengemeinden werden in der Finanzierung mit 15,00 € je nachgewiesener Stunde angerechnet.
Die Kosten für Eigenleistungen für einzelne Maßnahmen dürfen nicht den Betrag übersteigen, der im Falle einer Auftragsvergabe an Firmen anfallen würde.

V. Abrechnung von Baumaßnahmen:

1. Für Baumaßnahmen, für die Ergänzungszuweisungen bereitgestellt werden, ist nach Abschluss der Maßnahme eine Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Kosten durchzuführen.
 - a) Bewilligte Ergänzungszuweisungen sind Höchstförderbeträge.
 - b) Bei Unterschreitung der Baukosten wird der ersparte Betrag gemäß den Finanzierungsanteilen im Ursprungsfinanzierungsplan aufgeteilt und die Ergänzungszuweisung entsprechend gekürzt.

VI. Denkmalpflege:

Denkmalpflegerische Belange haben für den Kirchenkreis Harzer Land einen großen Stellenwert. Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, ist das Amt für Bau- und Kunstpflege vorab zu beteiligen. Allerdings müssen die Aufwen-

Finanzsatzung

Anlage 6 - Bausatzung

**TOP 4:
Entwurf für die KKS-Sit-
zung am 31.05.2024**



Beschluss der Kirchenkreissynode am 31.05.2024

dungen in Anbetracht der Situation im Baubereich im Kirchenkreis und der derzeitigen Perspektiven vertretbar sein. Kirchliche Notwendigkeiten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an Denkmalgebäuden müssen angemessen berücksichtigt werden.

VII. Inkrafttreten und Schlussbemerkungen:

Die vorstehenden Richtlinien schränken den Entscheidungsspielraum der Kirchenvorstände im Baubereich nicht ein. Sie definieren jedoch die Kriterien, nach denen Bauergänzungsmittel des Kirchenkreises verteilt werden.

Diese Richtlinien gelten nicht für Kindergartengebäude, Mietobjekte und Friedhofsgebäude.

Die Bausatzung als Teil der Finanzsatzung tritt nach Beschluss der Finanzsatzung durch die Kirchenkreissynode in Kraft.